

Verein Begegnungszentrum Hirzbrunnen
Statuten

Präambel

Das Allmendhaus bildet zusammen mit der St. Michaelskirche einen wichtigen Ort des sozialen, kirchlichen und kulturellen Lebens im Hirzbrunnenquartier. Im Sommer 2018 haben die Projektpartner – die Pfarrei St. Clara, die Kirchgemeinde Kleinbasel, das Eltern Centrum Hirzbrunnen (ELCH) und der Verein Gemeindezentrum St. Markus – die Initiative ergriffen, um gemeinsam mit der Eigentümerin, der Römisch-katholischen Kirche Basel-Stadt, das Allmendhausareal als Begegnungszentrum im und für das Hirzbrunnenquartier weiter zu entwickeln. Zusammen mit Quartiervertreterinnen und -vertretern haben sie die Gründung der neuen Trägerschaft in Form eines Vereins für dieses Begegnungszentrum massgeblich vorangetrieben. Die Kroatische Mission ist ebenfalls Projektpartnerin und damit Teil der neuen Trägerschaft.

Name, Sitz und Zweck

- §1 Unter dem Namen Verein Begegnungszentrum Hirzbrunnen besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.
- §2 Der Verein bezweckt den partnerschaftlichen Aufbau und die Führung eines Begegnungszentrums auf dem Allmendhausareal an der Allmendstrasse 36, 4058 Basel und an potentiellen anderen Standorten, wo die Quartierbewohnerschaft sich trifft und dort diversen ideellen, quartierbezogenen oder gemeinnützigen Interessen nachgehen kann.

Mitgliedschaft

- §3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche als Projektpartner und/oder massgebliche Dauernutzer auf dem Allmendhausareal engagiert oder als Vorstandsmitglied gewählt sind – und welche damit aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten.
- Fördermitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen sein, welche den Vereinszweck auf andere Weise fördern.
- §4 Die Bewerbung um die Mitgliedschaft (inklusive Fördermitglieder) erfolgt in Form eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.
- §5 Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende Kalenderjahr mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- §6 Der Vorstand kann Mitglieder bzw. Fördermitglieder, die dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides Beschwerde an die Mitgliederversammlung geführt werden.
- §7 Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die Beiträge der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt. Die Beiträge der Fördermitglieder werden vom Vorstand festgelegt.

Organisation

§8 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche oder elektronische Einladung an alle Vereinsmitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste werden allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin zugestellt.

Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind die folgenden:

- a) Entgegennehmen des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums sowie der Revisionsstelle;
- c) Festlegung des Mitgliederbeitrags;
- d) Änderung der Statuten;
- e) Beschwerde gegen Ausschlussentscheide des Vorstandes;
- f) Auflösung des Vereins;
- g) Behandlung von Anträgen.

Fördermitglieder erhalten alle Vereinsinformationen und werden an die Mitgliederversammlung eingeladen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied Präsident/Präsidentin ist. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin bzw. des Co-Präsidiums selbst.

Den fünf in der Präambel genannten Projektpartnern steht, soweit von ihnen erwünscht, je ein Sitz im Vorstand zu. Diese delegierte Person muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Er erstellt das Budget.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Versammlung gegenüber für die Tätigkeit solcher Arbeitsgruppen verantwortlich.

Der Vorstand stellt das erforderliche Personal an und überwacht die geleistete Arbeit.

Bei Interessenskollisionen treten die involvierten Vorstandsmitglieder in den Ausstand.

§11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Revisionsstelle entspricht der Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.

Mittel und Haftung

§12 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Erträgen aus Vermietungen von Räumlichkeiten des Begegnungszentrums;
- b) Mitgliederbeiträgen;
- c) Öffentlichen Mitteln;
- d) Beiträgen von Stiftungen und Institutionen;
- e) Beiträgen von Fördermitgliedern, Spenden und Vermächtnissen;
- f) Erträgen von Sammelaktionen aus eigenen Veranstaltungen.

§13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

§14 Der Verein besteht für unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Mitgliederversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzung von § 33 lit. B, bzw. § 70 lit. C des baselstädtischen Steuergesetzes erfüllt und deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

- §19 Das Vereins-/Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet auf Ende 2020.
- §20 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft. Sie sind an der Versammlung vom 11. November 2019 angenommen worden.

Basel, den 11. November 2019

Verein Begegnungszentrum Hirzbrunnen
Allmendhaus Basel
Allmendstrasse 36
4058 Basel